

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Laboe am Sonntag, 17.03.2019 zu folgender Frage:

„Stimmen Sie gegen den Bau einer Skaterbahn im Rosengarten, und fordern einen Alternativstandort?“

1.

Die Abstimmungsverzeichnisse für den Bürgerentscheid am 17.03.2019 in der Gemeinde Laboe werden in der Zeit vom

25.02.2019 bis 01.03.2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereit gehalten:

- ausschließlich am Dienort Laboe im Rathaus Laboe (Reventloustraße 20, 24235 Laboe, EG, Zimmer 2 und 8) von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem am Montag zusätzlich in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Donnerstag zusätzlich in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einspruchsfrist, spätestens am 01.03.2019 bis 12:00 Uhr bei dem Gemeindeabstimmungsleiter der Gemeinde Laboe

— am Dienort Laboe im Rathaus Laboe, Reventloustraße 20, 24235 Laboe, Zimmer 2 und 8, EG

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.02.2019 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch erheben; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk im Abstimmungsgebiet oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5.

Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum 15.03.2019, 12:00 Uhr, beim zuständigen Gemeindeabstimmungsleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Der Gemeindeabstimmungsleiter bietet darüber hinaus die Möglichkeit an, den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen (vgl. Nr. 6) online auf der Website www.amt-probstei.de unter der Rubrik *Bürgerservice* → *Wahlen und Abstimmungen* zu beantragen (zusätzliches Onlineverfahren). **Beachten Sie jedoch, dass das zusätzliche Onlineverfahren ausschließlich in der Zeit vom 04.02.2019 bis 13.03.2019 um 12:00 Uhr nutzbar ist, da anderenfalls die Zustellung der Briefabstimmungsunterlagen durch einen Briefdienstleister nicht mehr sichergestellt wäre!**

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen

6.

Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich

- einen amtlichen grauen Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Abstimmungsumschlag (Stimmzettelumschlag),
- einen amtlichen orangefarbenen Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Gemeindeabstimmungsleiters und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die oder der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle am Dienstort Laboe des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirkes zugeht.

Schönberg, 05.02.2019

**Gemeinde Laboe
Der Gemeindeabstimmungsleiter
c/o Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg**

I. V.

Stefan Gerlach